

**GEMEINDE
EHRENDINGEN**



FREIENWIL

Feuerwehr Ehrendingen-Freienwil FEUERWEHRREGLEMENT

Stand: 29.03.2007

A. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG	3
§ 1 REKRUTIERUNG.....	3
§ 2 FREIWILLIGER FEUERWEHRDIENST	3
§ 3 GESCHLECHTSNEUTRALITÄT	3
§ 4 VERTRAUENSARZT.....	3
B. ORGANISATION DER FEUERWEHR	3
§ 5 FEUERWEHRKOMMISSION.....	3
C. LÖSCHEINRICHTUNGEN	3
§ 6 UNGENÜGENDE ODER FEHLENDE LÖSCHEINRICHTUNGEN	3
D. AUSRÜSTUNG.....	4
§ 7 AUSRÜSTUNG.....	4
E. ALARMWESEN.....	4
§ 8 ALARMSTELLE	4
F. DIENSTBEREITSCHAFT	4
§ 9 ALARMIERUNG.....	4
G. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST	4
§ 10 AUSBILDUNG	4
§ 11 ÜBUNGSDIENST.....	4
§ 12 BRANDDIENST, EINSATZPLÄNE	4
H. KONTROLLWESEN.....	5
§ 13 KONTROLLFÜHRUNG.....	5
§ 14 DIENSTBÜCHLEIN	5
§ 15 KOMMANDOWECHSEL	5
I. VERSICHERUNG	5
§ 16 VERSICHERUNG DER FEUERWEHRLEUTE UND IHRER PRIVATFAHRZEUGE.....	5
K. ORDNUNGSBUSSEN	6
§ 17 BUSSEN.....	6
L. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 18 INKRAFTTRETEN, AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS.....	6

Die Gemeinderäte Ehrendingen und Freienwil erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zur erfolgen.

Rekrutierung

§ 2

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Absatz 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

*Freiwilliger
Feuerwehrdienst*

§ 3

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

Geschlechtsneutralität

§ 4

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

Vertrauensarzt

B. Organisation der Feuerwehr

§ 5

¹⁾ Die gemeinsame Feuerwehrkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Gemeinde Ehrendingen stellt 3, die Gemeinde Freienwil 2 Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus dem Feuerwehrkommandanten, je einem Mitglied des Gemeinderates von Ehrendingen und Freienwil, sowie zwei weiteren Angehörigen der Feuerwehr.

Feuerwehrkommission

²⁾ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

C. Löscheinrichtungen

§ 6

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

*Ungenügende oder
fehlende
Löscheinrichtungen*

D. Ausrüstung

§ 7

¹⁾ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt. *Ausrüstung*

²⁾ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Alarmwesen

§ 8

Die Alarmierung wird durch die Alarmstelle gewährleistet. *Alarmstelle*

F. Dienstbereitschaft

§ 9

Das Feuerwehrkommando erstellt ein Alarmschema zuhanden der Alarmstelle. *Alarmierung*

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 10

¹⁾ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms. *Ausbildung*

²⁾ Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 11

¹⁾ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen. *Übungsdienst*

²⁾ Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt

³⁾ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴⁾ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 12

¹⁾ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. *Branddienst; Einsatzpläne*

²⁾ Bei länger andauernden Einsätzen (mehr als 4 Stunden) werden die

Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

³⁾ Die Soldauszahlung hat gemäss Einsatzrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen

H. Kontrollwesen

§ 13

¹⁾ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando. *Kontrollführung*

²⁾ Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuernämter.

§ 14

¹⁾ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen. *Dienstbüchlein*

²⁾ Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 15

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. *Kommandowechsel*

I. Versicherung

§ 16

¹⁾ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. *Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge*

²⁾ Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei Verwendung für Einsätze, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Gemeinde ersetzt.

K. Ordnungsbussen

§ 17

Die Busse beträgt:

Bussen

1. Versäumnis	1 x den Übungssold
2. Versäumnis	2 x den Übungssold
3. Versäumnis	3 x den Übungssold
4. und jedes weitere Versäumnis	4 x den Übungssold

L. Schlussbestimmungen

§ 18

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Ehrendingen vom *Inkrafttreten,*
und dasjenige von Freienwil vom *Aufhebung bisher-*
der Genehmigung durch das Amt in Kraft. *gen Rechts*

Ehrendingen,

Freienwil,

GEMEINDE EHRENDINGEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

GEMEINDE FREIENWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau,

Der Direktor

Dr. R. Eichenberger